



Dr. Reinhard Hübner

Industriekaufmann
Industriekauffrau
Kaufmännische
Steuerung und Kontrolle

Prüfungstrainer Abschlussprüfung

Aufgabenteil

Bestell-Nr. 608

U-Form Verlag · Hermann Ullrich GmbH & Co. KG

Ihre Meinung ist uns wichtig!

Du hast Fragen, Anregungen oder Kritik zu diesem Produkt?

Das U-Form Team steht dir gerne Rede und Antwort.

Direkt auf

facebook.com/pruefungsscheck

fragen, diskutieren, stöbern und weiteres Wichtige und Wissenswerte rund um Ausbildung erfahren

oder einfach eine kurze E-Mail an

feedback@u-form.de

WIR HABEN NOCH MEHR!

In unserem Online-Shop findest du das komplette Angebot für eine optimale Prüfungsvorbereitung Industriekaufrau / Industriekaufmann.

JETZT ENTDECKEN



Bitte beachten Sie:

Zu diesem Prüfungstrainer gehören auch noch ein Lösungsteil und ein heraustrennbarer Lösungsbogen.

COPYRIGHT

U-Form Verlag · Hermann Ullrich GmbH & Co. KG

Cronenberger Straße 58 · 42651 Solingen

Telefon 0212 22207-0 · Telefax 0212 22207-63

Internet: www.u-form.de · E-Mail: uform@u-form.de

Alle Rechte liegen beim Verlag bzw. sind der Verwertungsgesellschaft Wort, Untere Weidenstraße 5, 81543 München, Telefon 089 514120, zur treuhänderischen Wahrnehmung überlassen. Damit ist jegliche Verbreitung und Vervielfältigung dieses Werkes – durch welches Medium auch immer – untersagt.

	Seite
Wie sieht die Abschlussprüfung aus?	6
Arbeitsanleitung für gebundene Aufgaben	7 – 12

Lösungsbogen nach Seite 12

Bereich	Aufgaben-Nr.	Seite
Aufgabenblock 1	1.1 – 1.4	15 – 26
Aufgabenblock 2	2.1 – 2.4	29 – 40
Aufgabenblock 3	3.1 – 3.3	45 – 58
Aufgabenblock 4	4.1 – 4.4	61 – 72
Aufgabenblock 5	5.1 – 5.3	75 – 86
Aufgabenblock 6	6.1 – 6.4	89 – 102
Aufgabenblock 7	7.1 – 7.7	105 – 123
Bildnachweis		124

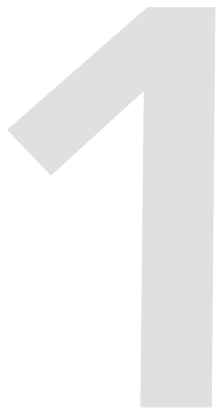
<https://u-form.de/erfolg/3131>

U-FORM ERFOLGSPAKETE

Für deinen krönenden Abschluss: Hol dir jetzt das U-Form Erfolgspaket, welches dich optimal auf alle Prüfungsfächer vorbereitet. Und das Beste daran: Bestehe deine Prüfung oder du erhältst 100% Geld zurück.

JETZT BESTELLEN





Aufgabenblock 1

Situation zum Aufgabenblock 1

Sie sind Auszubildender bei der Crema Espressomaschinen AG, Hamburg, (CE AG) und derzeit in der Abteilung „betriebliches Rechnungswesen“ eingesetzt. Da in der Abteilung zwei Angestellte erkrankt sind, müssen Sie einen Teil der anfallenden Aufgaben eigenverantwortlich übernehmen. Berücksichtigen Sie bei der Bearbeitung der Aufgaben folgende Angaben zum Unternehmen:

1. Name und Geschäftssitz:	Crema Espressomaschinen AG, Sandtorkai 10, 20457 Hamburg
2. Geschäftsjahr:	1. Januar bis 31. Dezember
3. Produkte:	Exklusive Espressomaschinen
4. Eingangsstoffe:	
• Rohstoffe:	Kunststoffgranulat, Metallrohre, diverse Bleche
• Hilfsstoffe:	Schrauben und Kleinteile, Farbe, Klebstoffe
• Betriebsstoffe:	Strom, Wasser, Heizöl, Schmierstoffe
• Vorprodukte:	Kompressorpumpe, Mahlwerk, Steuerungselektronik
5. Mitarbeiter:	260 Mitarbeiter und 20 Auszubildende
6. Maschinen und Anlagen:	Kunststoffspritzgussanlage, diverse Bearbeitungszentren
7. Bankverbindung:	Deutsche Bank Hamburg, IBAN: DE49 2007 0000 7550 5440 00 BIC: DEUTDEHHXXX
8. Umsatz (Vorjahr):	40.000.000,00 €

Aufgabe 1.1

1) Die Rechnung für die neuen Computer der Vertriebsabteilung (siehe nächste Seite), die noch nicht beglichen wurde, muss noch gebucht werden. Nehmen Sie die Kontierung anhand des Auszugs aus dem Kontenplan vor!

(Hinweis: „Logitech Cordless Desktop Optical“ ist eine Tastatur/Maus-Kombination)

1. Büromaschinen, Organisationsmittel und Kommunikationsanlagen (086)
2. Büromöbel und sonst. Geschäftsausstattung (087)
3. Geringwertige Vermögensgegenstände der Betriebs- und Geschäftsausstattung (089)
4. Sonstiges Material (207)
5. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen (240)
6. Vorsteuer (260)
7. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen (440)
8. Umsatzsteuer (480)
9. Büromaterial (680)

Soll	Haben

Aufgabe 1.1

Compuprompt GmbH EDV-Service

Compuprompt GmbH, Baumwall 19, 20459 Hamburg

Crema Espressomaschinen AG
Sandtorkai 10
20457 Hamburg

RECHNUNG

Bitte bei Zahlung und
Rückfragen angeben!

Kunden-Nr.	154478
Rechnungsnr.	2016-1654
Lieferdatum	2016-09-03
Rechnungsdatum	2016-09-03

Position	Artikel-Nr.	Artikelbezeichnung	Menge Stück	Einzelpreis €	Gesamtpreis €
1	45587	Flachbildmonitor 23 Zoll TFT	20	525,00	10.500,00
2	98785	Drucker HP LaserJet 2200	5	820,00	4.100,00
3	54785	Logitech Cordless Desktop Optical	20	105,00	2.100,00
4	85457	Compaq Presario Desktop P IV 1, GHz	20	485,00	9.700,00
5	65546	Toner für LaserJet 2200	8	90,00	720,00
6	65413	Tintenpatrone Schwarz Epson St. Col. 640	10	5,50	55,00

Anzahl Artikel	Gesamt- gewicht	Packungs- einheiten	Lieferweg	Zwischen- summe	USt-Satz	USt	Endbetrag
				27.175,00 €	19%	5.163,25 €	32.338,25 €

Bitte überweisen Sie den Rechnungsbetrag innerhalb von 10 Tagen ab Rechnungsdatum unter Abzug von 3 % Skonto oder innerhalb von 30 Tagen ohne Abzug auf unser Konto bei der Hamburger Sparkasse, IBAN: DE05 2005 0550 0123 4567 89
BIC: HASPDEHHXXX

Wir danken für Ihren Auftrag!

Geschäftsräume:
Baumwall 19
20459 Hamburg

Tel.: 040 3333-0
Fax: 040 3333-15
E-Mail: info@compuprompt.de

Geschäftsführer:
Holger Müller
Rolf Bauer

HRB: 1458
Ust-ID: DE203577215
Internet: www.compuprompt.de

- 2) Da die Firma Compuprompt Ihnen anbietet, bei Zahlung innerhalb von 10 Tagen 3 % Skonto vom Rechnungsbetrag abzuziehen, überlegen Sie, ob dies für Ihr Unternehmen günstig ist.
- a) Welchen (Brutto-) Betrag können Sie bei Zahlung innerhalb der Skontofrist von der Rechnungssumme abziehen?
 - b) Ihre Kollegin Frau Mayer erzählt Ihnen beiläufig, dass im Moment einige Kunden ihre Rechnungen nicht bezahlen und das Bankkonto der CE AG überzogen ist. Sie schlägt daher vor, die Rechnung der Compuprompt GmbH erst nach Ablauf der Zahlungsfrist von 30 Tagen zu begleichen.
 - ba) Sie halten diese Überlegung nicht für sinnvoll, da Sie wissen, dass Lieferantenkredite häufig „sehr teuer“ sind. Überzeugen Sie Frau Mayer, indem Sie den Zinssatz dieses Lieferantenkredits berechnen! Runden Sie das Ergebnis auf zwei Stellen nach dem Komma!
 - bb) Die Hausbank der CE AG verlangt für die Überziehung des Kontokorrentkontos einen Zinssatz von 9,5 % p.a. Welcher Betrag kann durch eine weitere Überziehung des Kontos eingespart werden (netto), wenn die Rechnung abzüglich der 3 % Skonto überwiesen wird?
- 3) Sie konnten Frau Mayer überzeugen und die Zahlung erfolgt am 13. September unter Abzug von 3 % Skonto. Bilden Sie den erforderlichen Buchungssatz!

1. Büromaschinen, Organisationsmittel und Kommunikationsanlagen (086)
2. Büromöbel und sonst. Geschäftsausstattung (087)
3. Geringwertige Vermögensgegenstände BGA (089)
4. Sonstiges Material (207)
5. Nachlässe für sonstiges Material (2072)
6. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen (240)
7. Vorsteuer (260)
8. Guthaben bei Kreditinstituten (Bank) (280)
9. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen (440)
10. Umsatzsteuer (480)
11. Büromaterial (680)

Soll	Haben

- 4) Ermitteln Sie die für einen der neuen PC-Arbeitsplätze in der Bilanz anzusetzenden Anschaffungskosten (Rechner, Monitor und Tastatur/Maus [Logitech Cordless Desktop Optical]; Positionen 1, 3 und 4 der Rechnung)! Berücksichtigen Sie dabei die Ausnutzung von Skonto!
- 5) Sie haben gehört, dass für die Gestaltung von Bildschirmarbeitsplätzen einige Regeln zu beachten sind. Welche der folgenden Aussagen ist falsch?
1. Bildschirmarbeitsplätze sind so zu gestalten, dass eine ergonomisch günstige Arbeitshaltung möglich ist.
 2. Der Bildschirm muss frei von störenden Reflexionen sein.
 3. Bei einem Bildschirmarbeitsplatz kann eine virtuelle Tastatur, die auf einem Touchscreen angezeigt wird, die Hardwaretastatur ersetzen.
 4. Eine Fußstütze muss zur Verfügung gestellt werden, wenn ohne sie eine günstige ergonomische Arbeitshaltung nicht erreichbar ist.

Aufgabe 1.1

6) Der Abteilungsleiter, Herr Walter, möchte wissen, wie sich die Anschaffung des neuen PCs auf das Unternehmensergebnis auswirkt.

a) Ermitteln Sie auf Grundlage der unter Aufgabe 4) ermittelten Anschaffungskosten den planmäßigen Abschreibungsbetrag für das Jahr der Anschaffung. Gehen Sie dabei von einer Nutzungsdauer von drei Jahren aus und wenden Sie die Methode der linearen Abschreibung an! Runden Sie das Ergebnis auf zwei Stellen nach dem Komma!

b) Bilden Sie den Buchungssatz für die Abschreibung auf die PCs zum 31. Dezember! Die Abschreibung erfolgt direkt.

1. Büromaschinen, Organisationsmittel, (086)
2. Sonstiges Material (207)
3. Erträge aus Werterhöhungen von Gegenständen des Anlagevermögens (Zuschreibungen) (544)
4. Abschreibungen auf Sachanlagen (652)
5. Abschreibungen auf geringwertige Wirtschaftsgüter (654)
6. Aufwendungen für Büromaterial (680)

Soll	Haben

7) Um neu erworbene Bürogeräte etc. möglichst sofort voll abschreiben zu können, überlegt Herr Walter, in Zukunft nur noch Wirtschaftsgüter unterhalb der Wertgrenze, so genannte geringwertige Wirtschaftsgüter, zu kaufen. Diese können im Jahr der Anschaffung vollständig als Aufwand verbucht werden.

a) Wie hoch dürfen die Anschaffungskosten für ein solches geringwertiges Wirtschaftsgut maximal sein?

1. 400 € netto
2. 460 € brutto
3. 410 € netto
4. 150 € netto

b) Welche **3** der folgenden Wirtschaftsgüter können als geringwertiges Wirtschaftsgut gemäß § 6 Abs. 2 EstG sofort abgeschrieben werden?

1. Telefaxgerät (Anschaffungskosten 475,00 € brutto)
2. Speichererweiterung 2 GB für einen PC (154,50 € netto)
3. Mobiltelefon (279,90 € brutto)
4. Tintenstrahldrucker (336,21 € netto)
5. Software Adobe Acrobat (286,00 € brutto)

c) Mit welcher Buchung ist die Anschaffung eines Fotokopierers, der in den Sammelposten gemäß § 6 Abs. 2a EstG eingestellt werden soll, zu buchen?

1.	0894	GWG Sammelposten BGA Jahr 4	800,00 €	an	280	Bank	952,00 €
	260	Vorsteuer	152,00 €				
2.	079	GWG Sammelposten Anlagen/Maschinen	800,00 €	an	280	Bank	952,00 €
	260	Vorsteuer	152,00 €				
3.	6544	Abschreibungen auf GWG Sammelposten Jahr 4	160,00 €	an	0894	GWG Sammelposten BGA Jahr 4	160,00 €



Dr. Reinhard Hübner

Industriekaufmann
Industriekauffrau
Kaufmännische
Steuerung und Kontrolle

Prüfungstrainer Abschlussprüfung

Lösungsteil

Bestell-Nr. 608

U-Form Verlag · Hermann Ullrich GmbH & Co. KG

1

Aufgabenblock 1

<https://u-form.de/trainer/608>

U-FORM PRÜFUNGSTRAINER

Du möchtest noch mehr Aufgaben wie in der Prüfung?
Lerne mit dem U-Form Prüfungstrainer.

JETZT BESTELLEN



- 1) Es handelt sich um den typischen Fall einer Eingangsrechnung. Für die einzelnen Positionen sind die entsprechenden Konten zu ermitteln, auf denen der Zugang (auf der Sollseite) zu buchen ist. Die Reihenfolge der Konten auf der Sollseite spielt keine Rolle.

Soll	Haben
1	7
6	
9	

Da der Rechnungsbetrag nicht unmittelbar überwiesen wird, steht den Zugängen zunächst eine Verbindlichkeit aus Lieferungen und Leistungen gegenüber (Konto 440). Diese ist entsprechend auf der Habenseite zu buchen.

- Bei den Positionen 1 bis 4 der Rechnung handelt es sich um Bürogeräte. Da es sich bei keiner der Positionen um ein geringwertiges Wirtschaftsgut handelt, sind diese zu aktivieren (Konto 086 Büromaschinen, Organisationsmittel und Kommunikationsanlagen).
 - Bei den Positionen 5 und 6 handelt es sich um Büromaterial. Dieses wird nicht aktiviert, sondern unmittelbar als Aufwand auf das Konto 680 (Büromaterial) gebucht.
 - Die in Rechnung gestellte Umsatzsteuer wird der CE AG vom Finanzamt erstattet. Diese wird daher auf das Konto 260 Vorsteuer gebucht und im Rahmen der monatlichen Umsatzsteuervoranmeldung mit der dem Finanzamt geschuldeten Umsatzsteuer verrechnet.
- 2) Zahlungsziele stellen aus Sicht der CE AG einen Kredit dar, den Lieferanten im Rahmen ihrer Absatzpolitik anbieten. Die Kosten für diesen Lieferantenkredit berücksichtigen die Lieferanten bei der Kalkulation ihrer Verkaufspreise. Verzichtet der Abnehmer auf den Lieferantenkredit, so gewährt der Verkäufer als „Belohnung“ häufig einen als Skonto bezeichneten Preisnachlass.
- a) Gefragt ist nach dem Skontobetrag (brutto), der bei Überweisung innerhalb der Skontofrist abgezogen werden kann.

$$32.338,25 \text{ €} \cdot \frac{3}{100} = \underline{\underline{970,15 \text{ €}}}$$

€	9	7	0	,	1	5
---	---	---	---	---	---	---

- b) Lieferantenkredite stellen in der Tat vielfach eine sehr teure Kreditform dar. Der Jahreszins beträgt in der Regel mehr als 20 %. Die genaue Höhe des dem Skontoabzug entsprechenden Jahreszinssatzes hängt von der jeweiligen Skontobedingung ab.
- ba) Der Skontosatz ist unter Berücksichtigung der Zahlungsbedingungen in einen Jahreszinssatz für den Lieferantenkredit umzurechnen. Dies kann entweder anhand der absoluten Werte oder der relativen Werte geschehen (siehe unten). Zu beachten ist, dass das kaufmännische Jahr mit 360 Tagen zugrunde gelegt werden muss. Der Skonto von 3 % wird hier dafür gewährt, dass der zusätzliche Zahlungszeitraum von 20 Tagen nicht in Anspruch genommen wird.

Betrag (K) abzüglich 3 % Skonto:

$$\begin{aligned}
 32.338,25 &= 100 \% \\
 x &= 97 \% \\
 x &= \frac{32.338,25 \cdot 97}{100} = 31.368,10 \text{ €}
 \end{aligned}$$

Fortsetzung der Lösung auf der nächsten Seite!

Lösung 1.1

2 ba) Fortsetzung

Hinweis!

Grundlage ist die folgende Formel:

$$\text{Zinsen (z)} = \frac{\text{Kapital (K)} \cdot \text{Prozentsatz (p)} \cdot \text{Zeit in Tagen (t)}}{100 \cdot 360}$$

$$p = \frac{z \cdot 100 \cdot 360}{K \cdot t}$$

$$p = \frac{970,15 \text{ €} \cdot 100 \cdot 360}{31.368,10 \text{ €} \cdot 20} = \frac{3 \cdot 100 \cdot 360}{97 \cdot 20} \approx \underline{\underline{55,67 \%}}$$

% | 5 5 | 6 7

Der Verzicht auf die Inanspruchnahme des Skontoabzugs ist gleichbedeutend mit der Aufnahme eines kurzzeitigen Kredits (hier die zusätzlichen 20 Tage Zahlungsziel), den hier nicht die Bank sondern der Lieferant gewährt. Als Gegenleistung erhält der Lieferant die volle Rechnungssumme anstelle der um den Skontoabzug gekürzten Zahlung. Die Ausnutzung des gesamten Zahlungsziels ist jedoch nur scheinbar attraktiv. Die Umrechnung der Skontobedingung hat ergeben, dass der Lieferantenkredit mit einem Jahreszins von 55,67 % verzinst wird. Dieser Zinssatz liegt weit über jedem für einen normalen Überziehungskredit einer Geschäftsbank zu zahlenden Zinssatz. Es ist daher in nahezu 100 % aller Fälle sinnvoll, den Skontoabzug in Anspruch zu nehmen und ggf. hierfür einen kurzzeitigen Kredit aufzunehmen oder das Kontokorrentkonto zu überziehen. Diese Argumentation sollte auch Frau Mayer überzeugen.

bb) Durch die weitere Überziehung des Kontokorrentkontos entsteht für die CE AG eine zusätzliche Zinsbelastung für den Zeitraum der Skontofrist. Nach Ablauf der Skontofrist hätte die CE AG ohnehin zahlen müssen, sodass dieser Zeitraum nicht weiter betrachtet werden muss.

Aus der Lösung von Teilaufgabe ba) ergibt sich, dass das Kontokorrentkonto der CE AG während der 20 Tage Skontofrist um weitere 31.368,10 € (32.338,25 € – 970,15 €) überzogen werden muss. Hierfür sind Überziehungszinsen zu zahlen.

$$z = \frac{K \cdot p \cdot t}{100 \cdot 360} = \frac{31.368,10 \cdot 9,5 \cdot 20}{100 \cdot 360} = 165,55 \text{ €}$$

Die Überziehungszinsen für die 20 Tage betragen 165,55 €.

Dem stehen die Einsparungen aus der Inanspruchnahme des Skontoabzugs gegenüber. Da es sich bei der Umsatzsteuer um einen durchlaufenden Posten handelt, ist hier zunächst der Nettobetrag des Skontoabzugs zu errechnen:

$$\frac{970,15 \cdot 100}{119} = 815,25 \text{ €}$$

Netto können 815,25 € Skonto vom Rechnungsbetrag abgezogen werden. Um diesen Betrag mindern sich die Anschaffungskosten der PCs.

Die durch Verzicht auf den Lieferantenkredit erzielte Einsparung ist die Differenz zwischen der Verminderung der Anschaffungskosten und dem durch die Kontoüberziehung entstehenden Zinsaufwand: $815,25 \text{ €} - 165,55 \text{ €} = \underline{\underline{649,70 \text{ €}}}$

Durch die Auszahlung von Skonto werden also trotz Überziehung des Kontos 649,70 € eingespart.

€ | 6 4 9 | 7 0

- 3) Durch Zahlung erlischt die Verbindlichkeit aus Lieferungen und Leistungen. Da der Skonto in Anspruch genommen wurde, sind jedoch die Anschaffungskosten für die Bürogeräte und der Aufwand für das Büromaterial entsprechend zu mindern. Darüber hinaus ist eine Korrektur der Vorsteuerbuchung erforderlich.

In Anspruch genommene Skonti werden, insbesondere bei Eingangsprodukten, häufig über ein Konto „Nachlässe“ oder Skontoertrag gebucht. Bei der Anschaffung von Anlagegütern sieht der Ausbildungskontenrahmen ein derartiges Konto jedoch nicht vor, sodass unmittelbar die Anschaffungskosten der erworbenen Vermögensgegenstände zu mindern sind.

Soll	Haben
9	1
	7
	8
	11

- 4) Bei der Ermittlung der Anschaffungskosten ist zu beachten, dass die PCs unter Inanspruchnahme von 3 % Skonto bezahlt wurden.

Flachbildmonitor	525,00 €
Compaq Presario	485,00 €
Logitech Cordless...	105,00 €
Summe	1.115,00 €
- 3 % Skonto	33,45 €
Anschaffungskosten PC	1.081,55 €

€
1 0 8 1 | 5 5

Computer, Bildschirm und Tastatur werden hier als technisch aufeinander abgestimmte, nicht eigenständig nutzbare Wirtschaftsgüter im Sinne des § 6 Abs. 2 Satz 2 EStG angesehen. Insoweit kommt eine Einstellung der einzelnen Komponenten in den Sammelposten gem. § 6 Abs. 2a EStG oder eine Sofortabschreibung als geringwertiges Wirtschaftsgut nicht in Betracht.

- 5) Mit der zunehmenden Verbreitung von Computern und Laptops hat der Gesetzgeber in der **„Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit an Bildschirmgeräten“ (Bildschirmarbeitsverordnung, BildscharbV)** eine Reihe von Vorschriften zur Arbeitsplatzgestaltung erlassen. Ziel ist es, die Gesundheit der betroffenen Arbeitnehmer zu schützen. Im Anhang der Verordnung finden sich spezifische Regeln zur Arbeitsplatzgestaltung.

Insbesondere ist der Arbeitsplatz ergonomisch zu gestalten und starke Belastungen der Augen durch Reflexionen, schlechten Kontrast, nicht lesbare Beschriftungen, ungeeignete Beleuchtung etc. sind zu vermeiden. Darüber hinaus muss der Nutzer Geräte und Arbeitsmittel an seinem Arbeitsplatz flexibel anordnen können, Temperatur und Geräuschentwicklung sollen begrenzt werden und auch an die Bedienbarkeit der eingesetzten Software werden Anforderungen gestellt.

Aus dem nachstehenden Auszug aus der Bildschirmarbeitsverordnung (BildscharbV) ist ersichtlich, dass Aussage **3** falsch ist. Vgl. dazu die **Aussagen 6. bis 9.** des nachstehenden Gesetzestextes.

3

Anhang über an Bildschirmarbeitsplätze zu stellende Anforderungen

Bildschirmgerät und Tastatur

1. Die auf dem Bildschirm dargestellten Zeichen müssen scharf, deutlich und ausreichend groß sein sowie einen angemessenen Zeichen- und Zeilenabstand haben.
2. Das auf dem Bildschirm dargestellte Bild muss stabil und frei von Flimmern sein; es darf keine Verzerrungen aufweisen.
3. Die Helligkeit der Bildschirmanzeige und der Kontrast zwischen Zeichen und Zeichenuntergrund auf dem Bildschirm müssen einfach einstellbar sein und den Verhältnissen der Arbeitsumgebung angepasst werden können.
4. Der Bildschirm muss frei von störenden Reflexionen und Blendungen sein.
5. Das Bildschirmgerät muss frei und leicht drehbar und neigbar sein.
6. Die Tastatur muss vom Bildschirmgerät getrennt und neigbar sein, damit die Benutzer eine ergonomisch günstige Arbeitshaltung einnehmen können.
7. Die Tastatur und die sonstigen Eingabemittel müssen auf der Arbeitsfläche variabel angeordnet werden können. Die Arbeitsfläche vor der Tastatur muss ein Auflegen der Hände ermöglichen.
8. Die Tastatur muss eine reflexionsarme Oberfläche haben.
9. Form und Anschlag der Tasten müssen eine ergonomische Bedienung der Tastatur ermöglichen. Die Beschriftung der Tasten muss sich vom Untergrund deutlich abheben und bei normaler Arbeitshaltung lesbar sein.

Bildschirmarbeitsverordnung (BildscharbV) – Auszug

- 6) Gegenstände des Anlagevermögens werden aktiviert, da sie dazu bestimmt sind, dem Unternehmen dauernd zu dienen. Da auch Anlagevermögen (mit wenigen Ausnahmen wie z. B. Grundstücke) einem Werteverfall unterliegt und nur zeitlich begrenzt genutzt werden kann, sind die Anschaffungskosten über planmäßige Abschreibungen auf die Nutzungsdauer des Vermögensgegenstandes zu verteilen (§ 253 Abs. 2 HGB).

Für die Abschreibungen stehen unterschiedliche Methoden zur Verfügung. In der Praxis werden insbesondere die lineare Abschreibung und zum Teil die Abschreibung nach Maßgabe der Leistung (Leistungsabschreibung) verwendet.

- a) Aufgrund des Anschaffungsdatums kommt nur noch die lineare Abschreibung in Betracht. Im Jahr der Anschaffung darf das Wirtschaftsgut jedoch nur anteilig abgeschrieben werden.

§ 7 Abs. 1 Satz 4 EStG schreibt vor:

„Im Jahr der Anschaffung oder Herstellung des Wirtschaftsguts vermindert sich für dieses Jahr der Absetzbetrag nach Satz 1 um jeweils ein Zwölftel für jeden vollen Monat, der dem Monat der Anschaffung oder Herstellung vorangeht.“

Hieraus folgt, dass die Abschreibung im Jahr der Anschaffung nur für den Anschaffungsmonat und alle darauf folgenden Monate des Geschäftsjahres vorgenommen werden darf. Bei Anschaffung im September können also noch 4/12 des Abschreibungsbetrages geltend gemacht werden.

$$\frac{4}{12} \cdot \frac{1081,55 \text{ €}}{3} = \underline{\underline{120,17 \text{ €}}}$$

€
1 2 0 | 1 7

- b) Die Buchung der Abschreibung erfasst den Wertverlust des Sachanlagevermögens als Aufwand auf gesonderten Konten (Sollbuchung) und vermindert entsprechend den Wert des Sachanlagevermögens auf dem Bestandskonto (Habenbuchung).

Die Buchung der Abschreibungen kann direkt (Abschreibung wird unmittelbar vom Wert der Vermögensgegenstände abgezogen) oder indirekt über ein Unterkonto (Abschreibungsbetrag wird dem auf der Aktivseite dargestellten Anschaffungswert auf der Passivseite gegenübergestellt) vorgenommen werden. Hier wurde die direkte Variante verwendet. Die Buchung der indirekten Abschreibung ist nicht prüfungsrelevant.

Soll	Haben
4	1

- 7) a) Abnutzbare und selbstständig nutzbare Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens können im Jahr der Anschaffung voll abgeschrieben werden, wenn die Anschaffungskosten für das einzelne Wirtschaftsgut nicht mehr als 410,00 € netto betragen (§ 6 Abs. 2 EStG). 3

- b) Da alle Wirtschaftsgüter zwischen 150 € und 410 € netto kosten, ist hier zu prüfen, welche der Wirtschaftsgüter selbstständig nutzbar sind. Die Frage, ob ein Wirtschaftsgut selbstständig nutzbar ist, beschäftigt auch die Finanzgerichte. Bei den Peripheriegeräten ist dies derzeit umstritten. Hier wird die Auffassung vertreten, dass diese nicht selbstständig nutzbar sind. Softwarelizenzen dagegen sind selbstständig nutzbar. Definitiv selbstständig nutzbar sind Mobiltelefone und Telefaxgeräte. 1

Die Wirtschaftsgüter **1**, **3** und **5** können daher als GWG sofort abgeschrieben werden. 3

- c) Um der Neuregelung für geringwertige Wirtschaftsgüter gerecht zu werden (siehe Hinweis nächste Seite), wurde der Industriekontenrahmen um folgende Konten für die Sammelposten ergänzt: 5

- 079 GWG-Sammelposten Anlagen und Maschinen (mit 0791 bis 0795 als Unterkonten für die Jahrgänge)
- 089 GWG-Sammelposten BGA (mit 0891 bis 0895 als Unterkonten)
- 654 Abschreibungen auf GWG-Sammelposten (mit 6541 bis 6545 als Unterkonten für die Jahrgänge)

Da es sich bei dem Kopierer um Büro- und Geschäftsausstattung handelt, ist die richtige Lösung

- | | | | | | | |
|----|-------------------------------------|----------|----|----------|----------|---|
| 1. | 0894 GWG-Sammelposten
BGA Jahr 4 | 800,00 € | an | 280 Bank | 952,00 € | 1 |
| | 260 Vorsteuer | 152,00 € | | | | |

Geringwertige Wirtschaftsgüter

Die wesentlichen Vorschriften für die Abschreibung von Wirtschaftsgütern finden sich in § 7 des Einkommenssteuergesetzes (EStG). Diese Vorschrift ist in den vergangenen Jahren mehrfach geändert worden, sodass in der Praxis genau darauf zu achten ist, in welchem Jahr ein Wirtschaftsgut erworben wurde, wenn man die richtige Abschreibungsregel finden will (siehe auch die Tabelle auf S. 50 im Aufgabenteil).

Gleiches gilt für die Regelungen zur Behandlung sogenannter „geringwertiger Wirtschaftsgüter“, die sich in § 6 Abs. 2 und 2a EStG finden. Zu Beginn des Jahres 2008 wurde die Sofortabschreibung auf Wirtschaftsgüter mit Anschaffungskosten von bis zu 150 EUR begrenzt (vorher bis 410 EUR) und für Wirtschaftsgüter mit einem Anschaffungswert von 150 bis 1000 EUR ein linear über 5 Jahre abzuschreibender Sammelposten eingeführt. Mit Beginn des Jahres 2010 wurde die Regelung erneut geändert und die alte Möglichkeit einer Sofortabschreibung selbständig nutzbarer Wirtschaftsgüter mit Anschaffungskosten von nicht mehr als 410 EUR wieder eingeführt. Aktuell besteht daher ein Wahlrecht zwischen diesen beiden Varianten. Im Einzelnen folgt daraus:

- Für in den Jahren **2008 und 2009** erworbene Wirtschaftsgüter gilt, dass diese bei Anschaffungs- oder Herstellungskosten von bis zu 150 EUR zwingend sofort abzuschreiben sind. Bei Anschaffungs- oder Herstellungskosten von 150 bis 1000 EUR ist zwingend die Aufnahme in einen GWG-Sammelposten vorzunehmen, der über 5 Jahre linear abzuschreiben ist.
- Für **nach dem 01.01.2010** erworbene geringwertige Wirtschaftsgüter gilt ein Wahlrecht. Diese können entweder bis zu einem Wert von 410 EUR sofort abgeschrieben werden (§ 6 Abs. 2 EStG) oder bei einem Wert von zwischen 150 EUR und 1000 EUR in den seit der Neuregelung des Jahres 2008 möglichen Sammelposten aufgenommen werden. Unternehmen müssen dabei innerhalb eines Jahres das Wahlrecht für alle geringwertigen Wirtschaftsgüter einheitlich ausüben. Das heißt, entweder wird ein Sammelposten für GWG von 150 EUR bis 1000 EUR gebildet oder es werden alle GWG bis 410 EUR sofort abgeschrieben. Wird der Sammelposten gebildet, so besteht für die GWG mit einem Wert von unter 150 EUR sowohl die Möglichkeit einer Sofortabschreibung als auch die Möglichkeit der planmäßigen Abschreibung über die Nutzungsdauer.

Wird die 410 EUR-Regelung in Anspruch genommen, so sind die GWG mit einem Wert von mehr als 150 EUR in ein besonders zu führendes, laufendes Verzeichnis aufzunehmen oder die Buchhaltung ist so zu organisieren, dass diese Informationen sich aus der laufenden Buchführung ergeben.

Ein gebildeter Sammelposten wird, wie oben erwähnt, über 5 Jahre linear abgeschrieben. Wird ein in dem Sammelposten enthaltenes Wirtschaftsgut vor Ablauf der 5 Jahre verkauft oder wertlos, so kann es dennoch nicht vollständig ausgebucht oder abgeschrieben werden. Es bleibt unabhängig vom tatsächlichen Verbleib des Wirtschaftsguts bei der Abschreibung über 5 Jahre. Nicht erforderlich ist dagegen die zeitanteilige Abschreibung für innerhalb eines Geschäftsjahres erworbene, im Sammelposten enthaltene Wirtschaftsgüter. Welche Variante für ein Unternehmen günstiger ist, hängt von der Art der erworbenen Wirtschaftsgüter ab.

Selbstständige Nutzbarkeit

Die Frage der selbstständigen Nutzbarkeit ist von großer Bedeutung. § 6 Abs. 2 Satz 2 EStG definiert dies folgendermaßen: „Ein Wirtschaftsgut ist einer selbstständigen Nutzung nicht fähig, wenn es nach seiner betrieblichen Zweckbestimmung nur zusammen mit anderen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens genutzt werden kann und die in den Nutzungszusammenhang eingefügten Wirtschaftsgüter technisch aufeinander abgestimmt sind“.

Nach dieser Regelung ist z. B. davon auszugehen, dass eine Drucker/Faxkombination (Multifunktionsgerät) mit Anschaffungskosten von 400 EUR selbstständig nutzbar ist. Dieses Gerät ist daher als geringwertiges Wirtschaftsgut zu behandeln. Ein gleichwertiger Drucker (der nur Druckfunktionen erfüllen kann) dagegen ist nicht selbstständig nutzbar und wird folglich zusammen mit Computer etc. planmäßig über 3 Jahre abgeschrieben.